

# Antrag auf Lernmittelfreiheit

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Online-Antragstellung auf unserer Homepage

[www.kreis-neuwied.de](http://www.kreis-neuwied.de) – Rubrik: Dienstleistungen (Schulbuchausleihe)  
oder senden Sie uns den Antrag per E-Mail an  
[schulbuchausleihe@kreis-neuwied.de](mailto:schulbuchausleihe@kreis-neuwied.de)

oder per Post an:

Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner Str. 9, 56564 Neuwied

**Bitte Abgabefrist 15.03.2021 beachten!**

## Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?

Bitte lesen Sie die Hinweise sorgfältig durch, da sich im Vergleich zum Vorjahr Änderungen ergeben haben!

## **Lückenloser Nachweis über das gesamte Einkommen in 2019**

Fügen Sie dem Antrag eine Kopie des Steuerbescheides aus dem Jahr 2019 bei.

Wenn Ihnen der Steuerbescheid nicht vorliegt, können Sie folgende Unterlagen einreichen:

- Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn 2019
- Gehaltsabrechnungen für die Monate Januar **bis** Dezember 2019
- Nachweis über jedes andere (**auch zusätzliche**) Einkommen z.B. Minijob, Mieteinnahmen etc.
- Bescheid über ALG I oder ALG II (Hartz IV), Krankengeld, Rente, etc.

Die Nachweise müssen **lückenlos** vorliegen.

Wenn sich das Einkommen seit dem Jahr 2019 verschlechtert hat, können Sie ausnahmsweise auch das Einkommen für 2020 oder das aktuelle Einkommen nachweisen.

## Lückenloser Einkommensnachweis des Partners

Bei Eheleuten/zusammenlebenden Partnern sind die oben genannten Einkommensnachweise **für beide**, egal ob leibliche Kinder oder nicht, einzureichen.

## Nachweis über das Kindergeld für weitere zu berücksichtigende Kinder

Wenn weitere Kinder in Ihrem Haushalt leben, müssen Sie einen Nachweis über das Kindergeld vorlegen. (Kopie des aktuellen Kontoauszuges mit der Gutschrift des Kindergeldes)

## Jugendhilfebescheid bei Kindern in Vollzeitpflege

Wenn der Antrag für ein Pflegekind gestellt wird, ist der Jugendhilfebescheid oder eine Bestätigung des Jugendamtes über die Jugendhilfemaßnahme vorzulegen. Befindet sich das Kind in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII, ist der Antrag durch den Träger der Jugendhilfe oder mit Vollmacht des Trägers der Jugendhilfe durch die Einrichtung zu stellen.

Fügen Sie die Unterlagen als Kopie dem Antrag bei.

**Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir auf persönliche Vorsprachen zu verzichten. Gerne beantworten wir Ihre Fragen telefonisch unter der Service-Nr. 02631/803-120.**